

**Handreichung zum
Kinderschutzkonzept
der
Berliner
Parkeisenbahn**

Handreichung zum Kinderschutzkonzept der
BPE Berliner Parkeisenbahn gGmbH
Version 13 A vom 03.08.2012

„PRÄAMBEL“

DAS KINDERSCHUTZKONZEPT DER BERLINER PARKEISENBAHN WURDE ZWISCHEN ENDE 2011 UND MITTE 2012 ERARBEITET.

DIESES KONZEPT IST EINE REAKTION AUF DIE SEXUELLEN ÜBERGRIFFE AUF JUNGEN DURCH EHEMALIGE MITARBEITER DER BERLINER PARKEISENBAHN UND SOLL DAZU BEITRAGEN, DASS SICH DIESE DINGE NIE WIEDER EREIGNEN KÖNNEN.

AN DIESEM KONZEPT HABEN VIELE MENSCHEN MITGEARBEITET, DIE SOMIT AUCH ERSTE SCHRITTE IN BEZUG AUF EINEN PARTIZIPATIVEN ANSATZ GETAN HABEN. DIE BERLINER PARKEISENBAHN WIRD SICH IN DEN NÄCHSTEN JAHREN STARK VERÄNDERN. POSITIVE DINGE BLEIBEN ERHALTEN, ANDERE WERDEN IM SINNE DES SCHUTZES VON KINDERN UND JUGENDLICHEN NEU GESTALTET. DIE BERLINER PARKEISENBAHN GEHÖRT ZUM SPEKTRUM DER BERLINER EINRICHTUNGEN FÜR KINDER UND WIRD DIESES AUCH IN ZUKUNFT BLEIBEN.

MITWIRKENDE WAREN:

DER PARKEISENBAHNBEAUFTRAGTE

DIE KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE

MITGLIEDER VOM VEREIN BERLINER JUNGS

VERANTWORTLICHE AUS DEM BEREICH KINDER- UND JUGENDARBEIT

VERTRETER DER KINDER, JUGENDLICHEN UND ELTERN

UND EHRENAMTLICH MITARBEITENDE ERWACHSENE

Inhalt

1	Präambel	1
2	Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Parkeisenbahn	3
2.1	Aufgaben im Sinne des Kinderschutzes für die einzelnen Tätigkeitsbereiche innerhalb der Berliner Parkeisenbahn	4
2.1.1	Aktive Zuständigkeiten	4
2.1.2	Unterstützende Tätigkeiten	5
2.1.3	Mitarbeiter und deren Aufgaben bezüglich des Kinderschutzes	5
3	Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung	8
3.1	Definitionen Kindeswohlgefährdung	8
3.1.1	Vernachlässigung	8
3.1.2	Körperliche Gewalt	9
3.1.3	Seelische Misshandlung	9
3.1.4	Häusliche Gewalt	9
3.1.5	Sexueller Missbrauch	9
3.2	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wenn dieser sich bestätigt	8
3.2.1	Wahrnehmung, Dokumentation, Information	10
3.2.2	Einbeziehung des Kinderschutzbeauftragten der BPE	10
3.2.3	Beratung einholen	11
3.2.4	Meldung beim Jugendamt	11
3.2.5	Polizeiliche Anzeige	11
4	Umsetzung des Kinderschutzes bei der BPE	12
4.1	Verantwortungsebenen für die pädagogische Leitung und die pädagogischen Fachkräfte	13
4.2	Kinderschutzbeauftragte bei der BPE	13
4.3	Funktionsträger (Geschäftsführer, Ausbildungsleiter, Ausbilder, Bahnhofsleiter, Gruppenleiter)	13
4.4	Andere ehrenamtlich Mitarbeitende	14
4.5	Eltern	14
4.6	Jugendamt	15
5	Opferschutz / Opferrechte	16
5.1	Grundsätzliches	16
5.2	Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen	16

5.2.1	Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?	16
5.2.2	Wer kann mich außerdem im Verfahren unterstützen?	17
5.2.3	Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?	17
5.2.4	Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?	17
5.2.5	Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?	17
5.3	Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen	18
5.3.1	Welche Fälle sind das?	18
5.3.2	Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?	18
5.3.3	Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?	19
5.4	Wo bekomme ich weitere Auskünfte?	19
5.5	Ersteinschätzungs- und Dokumentationsbögen [Nicht in der Handreichung enthalten]	20
5.6	Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung	21
5.7	Liste von Vertrauenspersonen, Beratungsstellen und Institutionen	22
5.7.1	Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei der Berliner Parkeisenbahn	23
5.7.2	Allgemeine Beratungsstellen	24
5.7.3	Spezialberatungsstellen zum Thema sexuelle Gewalt (Beratung, Prävention)	25
5.7.4	Jugendamt Treptow-Köpenick von Berlin	26
5.7.5	Polizei	27
5.7.6	Opferschutz	28

1 Präambel

Was verstehen wir bei der Berliner Parkeisenbahn unter Kinderschutz?

(Stand: Juni 2012)

Die BPE arbeitet zurzeit an zwei pädagogischen Konzepten, die eng miteinander verbunden sein werden, dem pädagogischen Gesamtkonzept und dem Kinderschutzkonzept als Teil dessen. Aufgrund der schlimmen Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen auf Jungen durch ehemalige Mitarbeiter der Berliner Parkeisenbahn setzen wir uns mit dem Thema seit dem Jahr 2010 gezielt auseinander und finden seitdem auf vielen Ebenen Unterstützer, die uns helfen, dass die BPE als „Kindereisenbahn“ weiter existieren kann. Um ein Kinderschutzkonzept umsetzen zu können, gehören sowohl Blicke in die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft dazu, um aus Fehlern zu lernen und ein tragfähiges pädagogisches Konzept entwickeln zu können, das die nächsten Jahre überdauern kann. Nur wenn die Kinderschutzkonzepte allseits akzeptiert werden, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, werden sie sich auch im Sinne der Kinder und Jugendlichen etablieren können.

Es ist unerlässlich, den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, die sich mit großem Interesse bei der BPE engagieren und viel freie Zeit bei uns verbringen möchten. Wir möchten, dass diese Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit bei uns sicher verbringen und nach ihren Fähigkeiten und Interessen unterstützt und gefördert werden. Dabei ist ein wichtiger Fokus das Ausbalancieren zwischen Entwicklung und Bildung und dem Recht auf Freizeit, Erholung und Ruhe.

Mit dem hier vorgelegten Kinderschutzkonzept setzen wir alles daran, dass Kinder und Jugendliche

- im Rahmen geltender Gesetze nach ihren Fähigkeiten unterstützt und gefördert werden;
- ihre Rechte bezüglich der Mitbestimmung wahrnehmen können;
- in Fällen des Kinderschutzes Unterstützung und Hilfen bekommen;
- vor sexuellen, körperlichen und psychischen Übergriffen geschützt werden.

Die laufenden Strafprozesse gegen ehemalige Mitarbeiter der Berliner Parkeisenbahn und Medienberichte bringen immer wieder neue Fakten an den Tag. So sind zwei Hypothesen, die zu Beginn der Prävention von berliner jungs in den Raum gestellt wurden, konkretisiert worden:

- Im Laufe eines aktuellen Strafprozesses (Mai 2012) kam heraus, dass sich bereits im Jahr 2002 zwei Jungen wegen sexueller Übergriffe an die Leitung der Berliner Parkeisenbahn gewandt hatten. Mitarbeiter der Unternehmensleitung hatten dann aber

auf die Jungen eingewirkt, auf eine Strafanzeige zu verzichten. Schon damals hatten Erwachsene, Kinder und Jugendliche Kenntnisse über sexuelle Übergriffe, redeten aber nur untereinander darüber.

- Einer der Angeklagten gab an, bei der Parkeisenbahn als Kind „erste sexuelle Erfahrungen“ gemacht zu haben, bevor er selbst zum Täter wurde.

Das Kinderschutzkonzept sehen wir als unabhängig von der Aufarbeitung der sexuellen Gewalt an Jungen durch ehemalige Mitarbeiter der Berliner Parkeisenbahn und als zukunftsweisendes Konzept an. Befragungen von Mitarbeitern, die Ergebnisse aus Beratungsgesprächen mit betroffenen Jungen und Männern sowie fachlich standardisierte Methoden des Kinderschutzes bilden die Basis dieses Konzeptes. Das Kinderschutzkonzept ist somit als Reaktion auf die Fälle der sexuellen Gewalt bei der Berliner Parkeisenbahn zu betrachten, egal, wann sie stattfanden. Wichtig war, einerseits die Strukturen zu zerstören, die zur sexuellen Gewalt durch Mitarbeiter der Berliner Parkeisenbahn führten, und andererseits neue Strukturen zu etablieren, die den Kinderschutz fördern.

Die Berliner Parkeisenbahn hat folgende Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen festgelegt:

- Kinderschutzbeauftragte: Es wurde eine Person benannt, die für die BPE als Ansprechpartner für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung steht.
- Erweitertes Führungszeugnis: Mitarbeiter, die bei der BPE mitmachen wollen, benötigen das erweiterte Führungszeugnis. In diesem Zeugnis für pädagogische Berufsfelder sind Vorstrafen aufgeführt, die disqualifizierend sind.
- Kinder und Jugendliche haben Vertreter gewählt, die in den dazu geschaffenen Gremien an der Aufarbeitung der sexuellen Gewalt und der künftigen Gestaltung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen direkt mitarbeiten. Das noch zu erarbeitende pädagogische Konzept wird an diesem Punkt andocken und für die Weiterentwicklung sorgen.
- Prävention von sexueller Gewalt; Mitarbeiter (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) wurden durch berliner jungs zum Thema sexuelle Gewalt informiert und geschult. In der Zukunft sind regelmäßige Präventionsveranstaltungen geplant.
- Kinder und Jugendliche werden bei der BPE nicht mehr nur einer erwachsenen Person überlassen, es müssen immer zwei anwesend sein.
- Eltern wurden auf speziellen Elternabenden informiert und werden über die neu eingezogene Ebene der Elternvertreter in die konzeptuelle Arbeit mit einbezogen.
- Die baulichen Gegebenheiten wurden so weit wie möglich derart gestaltet, dass es keine „uneinsehbaren Ecken“ mehr gibt.
- Die Berliner Parkeisenbahn arbeitet an einem pädagogischen Gesamtkonzept.

2 Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Parkeisenbahn

„Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z. B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen. Die Anforderungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe werden mit öffentlicher Förderung und Finanzierung freier Träger verknüpft: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und damit zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=119832.html>

siehe unter Anlagen:

Bundeskinderschutzgesetz - Der Inhalt in Kürze (nicht-barrierefreies PDF), Seite 6)

Der Gesetzgeber sagt hier sehr deutlich, dass sich freie Träger der Jugendhilfe an die gesetzlichen Richtlinien zu halten haben, sonst bekommen sie keine Förderung mehr. Im Folgenden werden die wichtigsten Rechtsnormen kurz erläutert. Die Gesetzestexte befinden sich im Anhang.

Jeder Mensch bei der Parkeisenbahn soll einen respektvollen und unterstützenden Umgang mit anderen pflegen. Dieser Umgang ist verschieden und passend. Z. B. haben Kinder untereinander einen anderen Umgang als mit älteren Jugendlichen oder mit Erwachsenen. Der Umgang passt zu dem jeweiligen Alter, Entwicklungsstand und den Aufgaben bzw. Funktionen, die diese Person hat. Kinder haben Rechte (siehe UN-Kinderrechtskonvention) und Erwachsene sind für das Wohlergehen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Jeder Erwachsene sollte seine Handlungen bezüglich Nähe und Distanz von anderen hinterfragen lassen können.

Die übergeordneten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich insbesondere aus folgenden Gesetzen, dem

- **Bundeskinderschutzgesetz**, hier wird vor allem das „staatliche Wächteramt“ erwähnt, das Gefahren für Kinder abwehren soll;
- **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**, dem **Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** und der (1992 ratifizierten) **UN-Kinderrechtskonvention**, bei denen es vor allem um grundlegende Rechte von Kindern geht, wie die Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbote, das Recht auf Leben und Entwicklung, Recht auf Eltern,

Meinungs- und Informationsfreiheit, Schutz vor Schädigung durch Medien, Recht auf Bildung, Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs, Schutz von Minderheiten, Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung, Schutz vor Ausbeutung jeder Art, Schutz vor Suchtstoffen, Recht auf Förderung bei Behinderung/ Integration geschädigter Kinder.

Der direkte **Schutzauftrag** in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergibt sich vor allem aus den Paragrafen des Sozialgesetzbuches

- §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Des Weiteren sind Rechtsnormen aus den Bereichen Strafrecht und Arbeitsrecht für Kinder und Jugendliche zu beachten.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der BPE umfasst also mehrere Bereiche. Die Vermittlung der jeweiligen Inhalte, Rechte und Pflichten, die sich aus den Rechtsnormen ergeben, wird durch pädagogisch geschulte Mitarbeiter erfolgen. Hier sind vor allem die Kinderschutzbeauftragte, die Beauftragte für das pädagogische Konzept und – in Zukunft – die pädagogischen Mitarbeiter gemeint. Für jeden Mitarbeiter der BPE gilt jedoch, dass die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität hat und sich alles andere dem unterordnen muss.

2.1 Aufgaben im Sinne des Kinderschutzes für die einzelnen Tätigkeitsbereiche innerhalb der Berliner Parkeisenbahn

Die Mitarbeiter der Berliner Parkeisenbahn gehen mit Kindern und Jugendlichen besonders verantwortungsvoll um und leben den Kinderschutz.

Die Aufgaben bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich jedoch nach Zuständigkeitsbereichen und Funktionen, die Mitarbeiter bei der Berliner Parkeisenbahn einnehmen, und werden in aktive Zuständigkeiten und unterstützende Tätigkeiten gegliedert.

2.1.1 Aktive Zuständigkeiten

- sind mit speziellen Kenntnissen verbunden, die die Durchführung von Kinderschutzmaßnahmen betreffen, von der Verdachtsklärung bis zur Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen zu den Erziehungsberechtigten, zu Beratungsstellen, zum Jugendamt oder zur Polizei;
- beinhalten die kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Berliner Parkeisenbahn;

- beinhalten die konzeptuelle Weiterentwicklung des Themas Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Berliner Parkeisenbahn;
- beinhalten die themenbezogene persönliche Fort- und Weiterbildung;
- heißt auch, bei Neueinstellungen von Mitarbeitern dabei zu sein.

2.1.2 Unterstützende Tätigkeiten

- sind die Teilnahme an themenbezogenen Fortbildungen oder Infoveranstaltungen;
- basieren auf dem Wissen über hilfreiche Instanzen innerhalb der Berliner Parkeisenbahn, um Kindern und Jugendlichen, die in Not geraten sind, zu helfen;
- sind, sich in Arbeitsgruppen zu engagieren.

2.1.3 Mitarbeiter und deren Aufgaben bezüglich des Kinderschutzes

Mitarbeiter sind sämtliche haupt- und ehrenamtlich bei der Parkeisenbahn arbeitende Jungen, Mädchen, Frauen und Männer. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung und Beachtung des Kinderschutzauftrages werden im Folgenden erläutert. Es gibt aktive Zuständigkeiten für Kinderschutzbeauftragte der Berliner Parkeisenbahn, für pädagogische Fachkräfte und für Funktionsträger, die sich in besonderen Aufgaben zeigen, die den Schutz von Kindern beinhalten.

2.1.3.1 Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzbeauftragter der Berliner Parkeisenbahn

- Aktive Zuständigkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen;
- Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter;
 - ggf. Begleitung von Betroffenen;
 - Teilnahme an
 - Gremien innerhalb der Parkeisenbahn;
 - Fachrunden des Jugendamts des Bezirks Treptow-Köpenick von Berlin, Region 2;
 - Berlinweiten Fachrunden;
 - Überregionalen Fachrunden;
 - Kontrolle über die Ausführung des Kinderschutzkonzeptes;
 - Fortbildung der Mitarbeiter.

2.1.3.2 Pädagogische Fachkräfte

- Erarbeitung und Etablierung eines pädagogischen Gesamtkonzeptes;
- Aktive Zuständigkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen;
- Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter;

- ggf. Begleitung von Betroffenen;
- Teilnahme an
 - Gremien innerhalb der Parkeisenbahn;
 - Fachrunden des Jugendamts des Bezirks Treptow-Köpenick von Berlin, Region 1
 - Berlinweiten Fachrunden;
 - Überregionalen Fachrunden
- Kontrolle über die Ausführung
 - des pädagogischen Konzeptes
 - des Kinderschutzkonzeptes
- Fortbildung der Mitarbeiter

2.1.3.3 Funktionsträger der Berliner Parkeisenbahn (Geschäftsführer, Ausbildungsleiter, Ausbilder, Bahnhofsleiter, Gruppenleiter)

- Aktive Zuständigkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen;
- Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter;
- Teilnahme an
 - Gremien innerhalb der Parkeisenbahn;
 - Fortbildungen;
 - Vernetzung mit Kinderschutzbeauftragten und Pädagogen

2.1.3.4 Andere ehrenamtlich Mitarbeitende

- Verfügen über ein Grundwissen zum Thema Kinder- und Jugendschutz;
- sind über das Konzept der Partizipation an der Arbeit beteiligt;
- nehmen an Fortbildungen teil.

2.1.3.5 Eltern und Erziehungsberechtigte

- Kennen die Kinderschutzbeauftragten und die Pädagogen und wissen, dass sie sich jederzeit an sie wenden können;
- verfügen über ein Grundwissen zum Thema Kinder- und Jugendschutz;
- sind über das Konzept der Partizipation an der Arbeit beteiligt;
- können an Vernetzungstreffen teilnehmen;
- können an Fortbildungen teilnehmen.

2.1.3.6 Externe Institutionen und Einrichtungen

2.1.3.6.1 Jugendamt

- Unterstützt und begleitet die Berliner Parkeisenbahn;
- Bietet Raum für Vernetzung (z. B. AG 78 der Region 1 von Treptow-Köpenick)

2.1.3.6.2 HILFE-FÜR-JUNGS e.V.

- unterstützt und begleitet die Berliner Parkeisenbahn bezüglich der Prävention und Intervention von sexuellen Übergriffen auf Jungen;

3 Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist nach dem Sinne des Gesetzes begründet bei: Vernachlässigung, Anwendung körperlicher Gewalt oder sexueller Gewalt mit und ohne Körperkontakt.

Für jeden dieser Bereiche gibt es bestimmte Merkmale, die geschultes Personal erkennen kann. Aber auch „ungeschulte“ Mitarbeiter können aus Beobachtungen oder Äußerungen von Kindern und Jugendlichen viele Erkenntnisse gewinnen, die sie an die Kinderschutzbeauftragten weitergeben können. Es geht beim Kinderschutz nicht um Denunziation, sondern um den Schutz von Kindern. So kann es wichtig sein, das, was einem selbst „komisch“ vorkommt, mit Mitarbeitern zu besprechen, die sich mit dem Thema Kinderschutz auskennen.

3.1 Definitionen Kindeswohlgefährdung

Folgende Definitionen sollen einen groben Überblick geben, was unter Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, seelischer Misshandlung, häuslicher und sexueller Gewalt zu verstehen ist:

„Die Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien). Sie kann zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsgefährdungen bei einem Kind führen. Im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes wird daher die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge notwendig.“ (<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/verwaltung/jugend/kinderschutz.html>)

Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderem Maße betroffen. Vernachlässigung, körperliche Gewalt, seelische und sexuelle Misshandlungen von Kindern oder Jugendlichen sind in unserer Gesellschaft Probleme ersten Ranges. Häusliche Gewalt ist die am weitesten verbreitete Form von Gewalt überhaupt.

3.1.1 Vernachlässigung

Der Begriff der Vernachlässigung bezeichnet das gesamte Spektrum relevanter Unterlassungen. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen (Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht

durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung) nicht oder nicht ausreichend und werden dadurch beeinträchtigt und geschädigt.

3.1.2 Körperliche Gewalt

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

3.1.3 Seelische Misshandlung

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind bzw. Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern, wie etwa Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen, Ausübung von Gewalt, Aufforderung an das Kind oder den Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

3.1.4 Häusliche Gewalt

Gewaltsame Interaktionen im Elternhaus stehen in enger Beziehung zu psychosozialen Störungen, zum Auftreten von sozialabweichendem Verhalten und Kriminalität im Kindes- und Jugendalter, insbesondere durch das Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter).

3.1.5 Sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder oder Jugendliche sind alle sexuellen Handlungen mit, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen, die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle, nach Sex zu befriedigen, insbesondere das Einbeziehen des Kindes oder Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind oder Jugendlichen, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen.

3.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wenn dieser sich bestätigt

Ganz wichtig ist Folgendes:

- Die Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen muss gewahrt bleiben.
- Deshalb sind die Schritte nur mit den zuständigen Personen zu besprechen.
- Die erste Ansprechstation sind die Kinderschutzbeauftragten.

- Es ist jederzeit möglich, eine Fachberatungsstelle oder die Kinderschutzkoordinatorin des Jugendamts anzurufen und eine Beratung einzuholen - auch anonym.
- Kinder oder Jugendliche werden nie zu ihren Erlebnissen ausgefragt. Die Ermittlung der Täter ist Aufgabe der Polizei (siehe Punkt 5). Erste Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche zu unterstützen und Hilfen zu organisieren.
- Kinder und Jugendliche werden nie im Beisein der potentiellen Täter befragt oder mit ihnen konfrontiert.

Folgende Schritte, die auch in einem Flussdiagramm zusammengefasst sind (siehe 5.5.), sind zu befolgen:

1. Wahrnehmung, Dokumentation, Information
2. Einbeziehung der Kinderschutzbeauftragten
3. Beratung einholen
4. Meldung beim Jugendamt
5. Polizeiliche Anzeige

3.2.1 Wahrnehmung, Dokumentation, Information

Jede Wahrnehmung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sollte ernst genommen werden. Verdacht äußert sich oft zuerst als eine Art „ungutes Gefühl“. Nun gilt es, dieses „Bauch-Gefühl“ in eine fachliche Einschätzung zu verwandeln, und zwar mit folgenden Schritten.

Wichtig: DOKUMENTATION ALLER BEOBACHTUNGEN:

Mit Datum, Zeit, Ort, beteiligten Personen (die fünf „wer-Fragen“: wer, was, wann, wie, womit).

Beobachtungen wie:

- Verhalten des Kindes oder Jugendlichen
- Verhalten anderer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- Sätze oder Worte, die gesagt wurden
- Beobachtungen von anderen, die Sie mitbekommen haben
- Eigene Gefühle, Gedanken
- Zeugen

Wenn der Verdacht in irgendeiner Form bestehen bleibt, dann wird ein vertrauliches Gespräch mit der/dem Kinderschutzbeauftragten der BPE geführt (siehe 5.7.1)

3.2.2 Einbeziehung der/des Kinderschutzbeauftragten der BPE

Ein Vier-Augen-Gespräch mit der/dem Kinderschutzbeauftragten bringt aufgrund der Spezialausbildung eine weitere fachliche Einschätzung. Hier werden die nächsten Schritte geplant. Dabei hat Wohl des Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund zu stehen. Wenn eine weitere Meinung oder Einschätzung

benötigt wird, kann Beratung bei einer Fachberatungsstelle eingeholt werden. Die Telefonnummern der Beratungsstellen sind ab 5.6 aufgeführt.

3.2.3 Beratung einholen

Fachberatungsstellen (ab 5.6) haben Erfahrung im Umgang mit dem jeweiligen Thema, dies ist ihre tägliche Arbeit. Fachberatungsstellen für sexuelle Gewalt (siehe 5.6.3) beraten Betroffene, Einzelpersonen und Institutionen bei Verdachtsfällen oder wenn ein Verdacht sich bestätigt hat. Beratungen sollten auch anonym möglich sein.

3.2.4 Meldung beim Jugendamt

Wenn ein Verdachtsfall weiterhin bestehen bleibt, hat eine Meldung beim Jugendamt (siehe 5.6.4) zu erfolgen. Dies ist bei der Kinderschutzkoordinatorin oder dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst möglich. Bei Akutfällen, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten, sind die Notdienste zuständig (siehe 5.6.2).

3.2.5 Polizeiliche Anzeige

Eine polizeiliche Anzeige (siehe 5.6.5) bedeutet generell eine hohe Belastung für Betroffene. Deshalb sind Zeitpunkt und Begleitumstände einer Anzeige vorher zu überlegen. Kinder oder Jugendliche werden bei der Zeugenbefragung zu allen Vorfällen in allen Einzelheiten befragt und sollten in der Lage sein, hierzu Aussagen machen zu können. Eine Fachberatungsstelle kann Auskunft und Unterstützung hierzu bieten.

Machen Sie diese Schritte niemals alleine, sondern immer in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachkräften. Sofortiger Aktionismus kann dem Kind oder Jugendlichen mehr schaden als nützen.

4 Umsetzung des Kinderschutzes bei der BPE

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist zentrale Aufgabe aller Mitarbeiter der Berliner Parkeisenbahn. Ziele und Vereinbarungen werden gemeinsam erarbeitet, weiterentwickelt und veröffentlicht (Schulung, Schwarzes Brett, Homepage).

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und nach zwei Jahren zu erneuern. Das Zeugnis verbleibt in den Personalakten der Berliner Parkeisenbahn. Wer das erweiterte Führungszeugnis verwaltet (Annahme, Kontrolle, Ablage), wird im pädagogischen Konzept erörtert.
- Die Umsetzung des Kinderschutzes innerhalb der Berliner Parkeisenbahn ist Aufgabe der Geschäftsführung, der pädagogischen Leitung, der pädagogischen Fachkräfte, der Kinderschutzbeauftragten, der Funktionsträger, der sonstigen Mitarbeitenden (siehe pädagogisches Konzept), die teamorientiert erfolgt.
- Es werden Gremien zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Parkeisenbahn geschaffen, die den partizipativen Ansatz befördern.
- Die Kommunikationsstrukturen sind transparent und offen
- Die Meldewege sind kommuniziert.
- Jeder Mitarbeiter weiß, wo die für ihn wichtigen Informationen liegen und kennt seine Aufgaben.

Die Kinderschutzaufgaben unterscheiden sich je nach Tätigkeitsfeld der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Berliner Parkeisenbahn. Nach §8a SGB VIII sind jedoch alle Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gesetzlich verpflichtet, einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu melden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Gefährdungseinschätzung ist gemeinsam mit der Kinderschutzbeauftragten der Parkeisenbahn erfolgt;
- Die Erziehungsberechtigten sind so weit als möglich in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen worden;
- Auf die Inanspruchnahme von Hilfen wurde hingewirkt;
- Information an das Jugendamt ergeht, wenn die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen nicht abgewendet werden kann;

Beratungen sind hierzu immer möglich, entweder durch die Berliner Hotline Kinderschutz oder durch das örtliche Jugendamt.

Meldungen bezüglich Kindeswohlgefährdung gehen

- im Regelfall an die Kinderschutzbeauftragten der Berliner Parkeisenbahn;
- oder
 - an das Jugendamt mit Namensnennung; dann hat das Jugendamt unverzüglich zu reagieren;
 - an das Jugendamt ohne Namensnennung (anonym); dann können weitere Beratungen z. B. mit der Kinderschutzbeauftragten der Parkeisenbahn erfolgen.

4.1 Verantwortungsebenen für die pädagogische Leitung und die pädagogischen Fachkräfte

Die pädagogische Leitung ist verantwortlich für die kind- und jugendgerechte Ausführung der pädagogischen Maßnahmen. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass Kinder, Jugendliche und Eltern sich beteiligen können und ihre Bedenken sowie Änderungswünsche einbringen können. Und die pädagogische Leitung ist verantwortlich dafür, den Kindern und Jugendlichen die Hilfsangebote zukommen zu lassen, die sie brauchen.

Pädagogische Fachkräfte haben eine fundierte pädagogische (oder vergleichbare) Ausbildung. Sie haben Fortbildungen in Beratungsmethoden und zum Thema Kinderschutz erhalten. Pädagogische Fachkräfte bauen den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen auf und unterstützen diese bei ihren Anliegen und Aufgaben. Vor allem hören sie zu, was Kinder und Jugendliche brauchen, welche Sorgen und Nöte sie haben. Bedürfnisse der Kinder werden dokumentiert und im pädagogischen Team besprochen.

Pädagogische Fachkräfte arbeiten zu den Zeiten, an denen Kinder anwesend sind, vor allem in den Nachmittagsstunden, an Wochenenden und in den Schulferien. Sie planen und begleiten Freizeitaktivitäten (Ausflüge, Reisen, Wettbewerbe).

Alle pädagogischen Fachkräfte müssen die Vorgehensweise bei Kinderschutzfällen kennen.

4.2 Kinderschutzbeauftragte bei der BPE

Die/der Kinderschutzbeauftragte ist zuständig für Anfragen und die Durchführung von Kinderschutzmaßnahmen und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sie/er hat eine Zusatzausbildung im Bereich Kinderschutz als „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder vergleichbare Qualifikationen.

4.3 Funktionsträger

(Geschäftsführer, Ausbildungsleiter, Ausbilder, Bahnhofsleiter, Gruppenleiter)

Funktionsträger sind zuständig und verantwortlich für die Abläufe und technischen Ausbildungen. Der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass alle Funktionsträger ihre Aufgaben sachgemäß im Sinne der Parkeisenbahn und der dortigen Kinder und Jugendlichen ausfüllen.

Alle Funktionsträger und Ausbildungsleiter müssen die Vorgehensweise bei Kinderschutzfällen kennen.

4.4 Andere ehrenamtlich Mitarbeitende

Erwachsene Ehrenamtler sind zuständig für bestimmte Arbeitsbereiche im Betrieb der Berliner Parkeisenbahn.

Sie haben keinerlei pädagogische Aufgaben.

Bei pädagogischen Fragen richten sie sich an die pädagogischen Fachkräfte oder die pädagogische Leitung. Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird bei der/dem Kinderschutzbeauftragten BPE oder der Kinderschutzkoordinatorin gemeldet. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen, an wen sie sich bei pädagogischen Fragen oder Kinderschutzangelegenheiten wenden.

4.5 Eltern

Eltern haben eine besondere Stellung bei der Sorge für Kinder. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes stehen Familien unter dem besonderen Schutz des Staates. In Absatz 2 heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]“. Eltern haben die Verantwortung für das Wohl ihres Kindes. Gemäß Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet diese Verantwortung das Recht und die Pflicht der Eltern, „[...] das Kind bei der Ausübung [...] anerkannter Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“. Zum Recht der Eltern (Sorgerecht) gehören die Personensorge und die Vermögenssorge. Beide Eltern entscheiden in der Regel gemeinsam unter anderem über den Aufenthalt des Kindes, den Umgang mit dritten Personen, die Art und Weise seiner Erziehung, die Wahl von Schule und Ausbildung und über Fragen der Gesundheitsfürsorge. Das Elternrecht findet da seine Grenze, wo das Wohl des Kindes gefährdet ist. Wenn Eltern ihr Recht nicht ernst nehmen und das Kind vernachlässigen oder ihm Gewalt zufügen, kann und muss der Staat zugunsten des Kindes eingreifen und sein so genanntes „staatliches Wächteramt“ (§ 1 SGB VIII) wahrnehmen. Kindeswohl geht dann immer vor Elternrecht. Bei Kindeswohlgefährdung kann das Familiengericht Eltern Weisungen erteilen – zum Beispiel, das Kind einem Arzt vorzustellen oder sozialpädagogische Hilfen anzunehmen – und im äußersten Fall das Sorgerecht einschränken oder ganz entziehen. Dabei ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es muss geprüft werden, ob zunächst das Angebot von Hilfen geeignet und ausreichend ist, die Gefährdung abzuwenden.

Liegt ein Verdacht vor, dass Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen oder sogar ihrem Kind Schaden zufügen, ist dies ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, dem nachgegangen werden muss.

Eltern vertrauen ihre Kinder der Parkeisenbahn an, damit sie sich dort erholen, etwas Schönes erleben und lernen können. Für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen muss besonders gesorgt werden.

4.6 Jugendamt

Das zuständige Jugendamt muss bei Kindeswohlgefährdungen entsprechend den Gesetzen und den Handlungsrichtlinien des Landes Berlin handeln. Es erfüllt dann das „staatliche Wächteramt“. Das Jugendamt bietet Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern an.

Ein wichtiges Stichwort bei Meldungen ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“. Dann ist das Jugendamt verpflichtet zu handeln.

5 Opferschutz/Opferrechte

Die folgenden Tipps wurden der Quelle: „www.berlin.de/polizei/praevention/opferschutz/“ entnommen, leicht verändert und teilweise ergänzt.

5.1 Grundsätzliches

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, sollte zur Wahrung seiner Interessen in jedem Fall mit der Kinderschutzbeauftragten der Berliner Parkeisenbahn, ggf. gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, die nächsten Schritte besprechen:

- eine Anzeige auf der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei erstatten
- eine Anzeige über die Internetwache erstatten (www.berlin.de/polizei/index.php)
- eine Anzeige bei einer speziellen Einheit der Polizei erstatten
- den Zeitpunkt der Anzeige festlegen

Wichtige Fragen und die Antworten, die vorher geklärt werden müssen:

- Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?
- Wer kann mich außerdem im Verfahren unterstützen?
- Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?
- Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?
- Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?
- In welchen Fällen stehen mir als Opfer zusätzliche Rechte zu?
- Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?
- Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?
- Wo bekomme ich weitere Auskünfte?
- Weiterführende Links

5.2 Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

5.2.1 Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?

Zur Vernehmung kannst du eine Person mitbringen, der du vertraust (z. B. einen Familienangehörigen). Diese darf, sofern es beantragt wird, bei der Vernehmung anwesend sein, es sei denn, der vernehmende Polizeibeamte, Staatsanwalt oder Richter stellt fest, dass die Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden könnte.

5.2.2 Wer kann mich außerdem im Verfahren unterstützen?

Du kannst Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen kannst du u. a. bei der Kinderschutzbeauftragten der Berliner Parkeisenbahn, den Rechtsberatungsstellen sowie bei der Polizei erfragen.

Du kannst auch einen Rechtsanwalt beauftragen, der dich im Verfahren vertritt. Dieser darf z. B. während deiner Vernehmung anwesend sein oder Akteneinsicht beantragen. Die Kosten für den Rechtsanwalt musst du in der Regel selbst tragen. Hiervon gibt es Ausnahmen; beachte bitte die näheren **Hinweise zu den Kosten siehe 5.3.3**. Außerdem kann dir in bestimmten (z. B. schweren oder komplizierten) Fällen ein Rechtsanwalt für die Dauer deiner Vernehmung kostenlos zur Seite gestellt werden.

5.2.3 Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Du musst bei deiner Vernehmung grundsätzlich deine Personalien (Namen, Familienstand, Geburtstag und -ort, Adresse, Beruf, Staatsangehörigkeit) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise darauf verzichtet werden, diese Daten in die Akte aufzunehmen. Deine Daten sind dann geschützt.

5.2.4 Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Du kannst beantragen, dass dir die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt werden, soweit es dich betrifft. Insbesondere kannst du beantragen, dass dir mitgeteilt wird, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, keinen Kontakt zu dir aufzunehmen oder nicht mit dir zu verkehren.

Du kannst darüber hinaus bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, dass dir mitgeteilt wird, ob gegen den Beschuldigten oder Verurteilten freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet, beendet oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt wurden. Den Antrag musst du unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Außerdem kannst du bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag musst du unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. In die Akte einsehen oder Beweisstücke besichtigen darf jedoch nur dein Rechtsanwalt.

Gib bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

5.2.5 Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe kannst du im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Du kannst einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Gerichts aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag musst du

eindeutig darlegen, was du von dem Angeklagten zu erhalten wünschst und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweismittel enthalten.

5.3 Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

5.3.1 Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen dir zu, wenn du durch eine Straftat verletzt worden bist, die gegen

- die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
- die persönliche Ehre (z. B. Beleidigung),
- das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z. B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung mit schweren Folgen),
- die persönliche Freiheit (z. B. Straftaten des Menschenhandels, schwere Formen der Freiheitsberaubung, schwere Nötigung),
- eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt oder
- die eine Nachstellung darstellt oder
- wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

Diese Rechte stehen dir auch zu, wenn du Verletzter einer anderen Straftat bist und besondere Umstände vorliegen, du z. B. schwere Tatfolgen erlitten hast.

5.3.2 Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

Wenn du eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchtest, brauchst du hierfür keine Gründe anzugeben.

Wenn du eine Mitteilung zu der Frage beantragen möchtest, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchst du **kein** berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen, wenn eine Straftat

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- das Leben oder
- die körperliche Unversehrtheit oder
- die persönliche Freiheit

zu Grunde liegt.

Dein Rechtsanwalt hat das Recht anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.

Du und Dein Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Du kannst Nebenkläger werden, wenn du dies beantragst. Als Nebenkläger hast du folgende weitere Rechte:

- du erhältst automatisch die Anklageschrift,

- du und dein Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen,
- du darfst in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen,
- du wirst grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

Die Nebenklage in Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig. Dies sind Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung, Verbrechen der Freiheitsberaubung, soweit diese länger als eine Woche angedauert oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung des Opfers geführt haben (§ 239 Abs. 3 Strafgesetzbuch), Verbrechen des erpresserischen Menschenraubes oder der Geiselnahme (§ 239a, § 239b Strafgesetzbuch), soweit dadurch das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt wurde oder einer solchen Gefahr ausgesetzt war, sowie Verbrechen des Raubes mit Todesfolge (§ 251 Strafgesetzbuch) auch in Verbindung mit § 252 Strafgesetzbuch (räuberischer Diebstahl) oder § 255 Strafgesetzbuch (räuberische Erpressung).

5.3.3 Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er dir im Regelfall die entstandenen Kosten (z. B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten musst du die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss dir das Gericht (unabhängig von deinen wirtschaftlichen Verhältnissen) auf deinen Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit dir dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann dir auf Antrag unter Berücksichtigung deiner wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Du brauchst dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen, oder der Staat streckt dir die Kosten vor und du zahlst sie später ratenweise zurück.

Prozesskostenhilfe erhältst du, wenn deine Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen und

- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist,
- du deine Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen kannst oder
- dir die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass dir das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt deiner Wahl beordnen kann, selbst wenn dir noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

5.4 Wo bekomme ich weitere Auskünfte?

Solltest du noch Fragen haben, wende dich bitte an die Kinderschutzbeauftragte der Berliner Parkeisenbahn, wenn dies nicht möglich ist, an eine Rechtsberatungsstelle (in Berlin bei den

Bezirksämtern) bzw. die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglichen Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, kannst du zum Zwecke künftigen Schutzes zivilrechtliche Hilfe beim Amtsgericht in Anspruch nehmen. Sofern du keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen willst, kannst du weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragstelle deines Amtsgerichts erhalten.

Außerdem kannst du bei den Rechtsberatungsstellen erfahren, wie du möglicherweise schon im Strafverfahren Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangen kannst. Auskunft über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (z. B. Krankenbehandlung, psychosoziale Betreuung) erteilen auch die Versorgungsämter.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zur Klärung eventueller Ansprüche wende dich bitte an die Kinderschutzbeauftragte der Berliner Parkeisenbahn und mit ihr zusammen an das zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo). Des Weiteren stehen dir in Berlin die Opferschutzbeauftragten (OSB) der jeweiligen örtlichen Polizeidirektionen und des Landeskriminalamts Berlin für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Anlagen

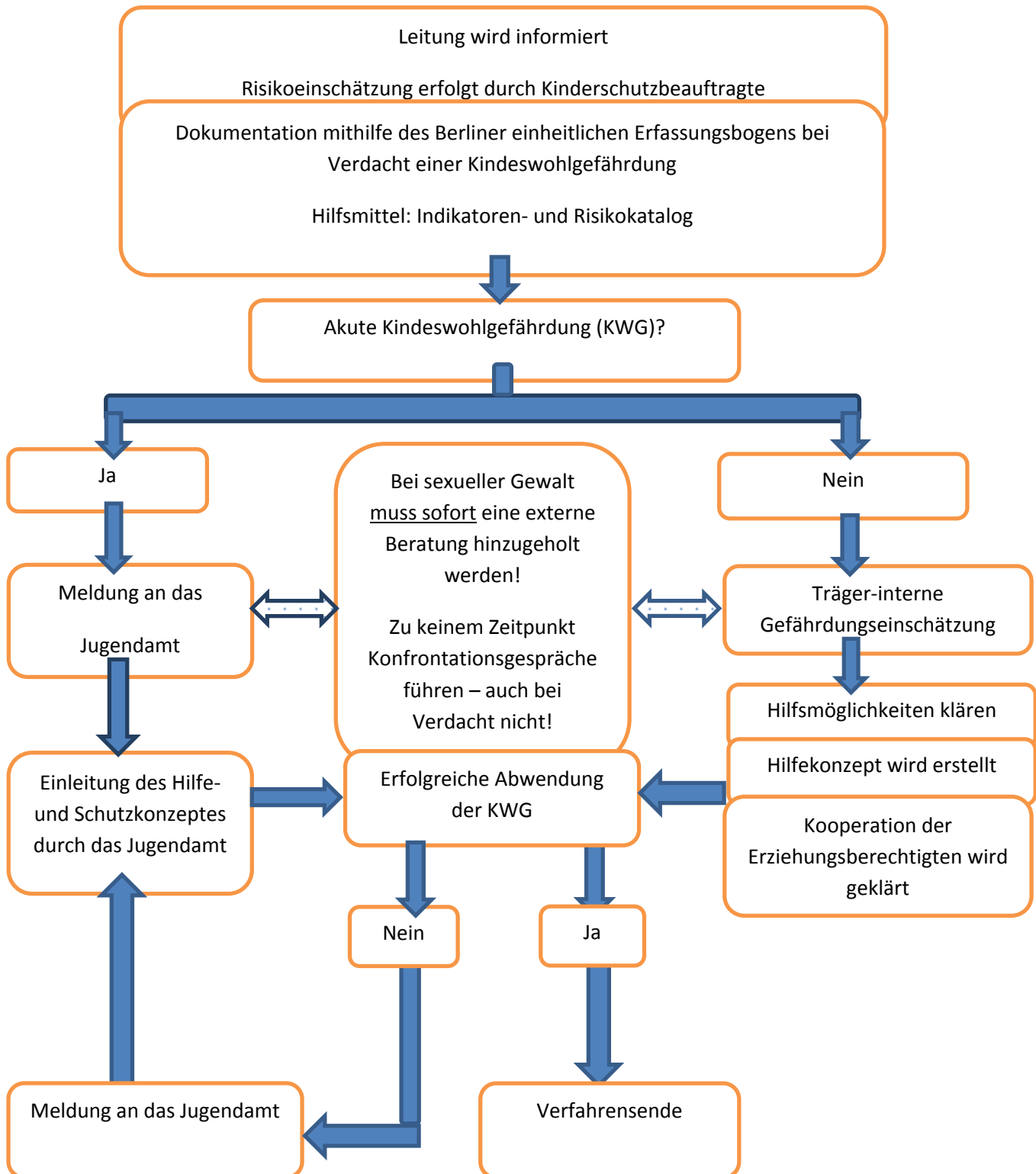
- Ersteinschätzungsbogen; „Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)“
- Berliner Risiko- und Indikatorenkatalog
- Fallbaumdiagramm Kinderschutz der Berliner Parkeisenbahn
- Liste der Beratungsstellen
- Für den Kinderschutz relevante Paragrafen

5.5 Ersteinschätzungs- und Dokumentationsbögen

- **„Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII);**
- **Berliner Risiko- und Indikatorenkatalog.**

Diese Anlagen sind in der Handreichung nicht enthalten.

5.6 Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung



5.7 Liste von Vertrauenspersonen, Beratungsstellen und Institutionen

(Stand: Juni 2012)

Die hier aufgeführten Vertrauenspersonen, Beratungsstellen und Institutionen helfen jedem Mitarbeiter der Berliner Parkeisenbahn in Kinderschutzangelegenheiten weiter.

Die Kinderschutzbeauftragten der Berliner Parkeisenbahn stellen sicher, dass die Liste aktuell bleibt.

Die Liste ist so aufgebaut, dass zunächst die internen Ansprechpartner aufgeführt sind. Dann folgen die allgemeinen und speziellen Beratungsstellen:

- Kinderschutzbeauftragte der Berliner Parkeisenbahn
- Berliner Kriseneinrichtungen
- Spezialberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt
- Jugendamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Polizeidienststellen
- Opferschutzadressen

5.7.1 Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei der Berliner Parkeisenbahn		
Kinderschutzbeauftragte	Carola Copius	Tel.: 53 89 26-113 Tel.: 0176 / 57 27 57 97
NN		
NN		

5.7.2 Allgemeine Beratungsstellen

In akuten Krisenfällen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts stehen folgende Notdienste zur Verfügung:

(Nähere Infos unter: www.berliner-notdienst-kinderschutz.de)

Tipps:

- Die folgenden Adressen sind vor allem für **akute Notfälle** gedacht, wenn z. B. ein Kinderschutzfall am Wochenende oder spätabends auftritt und das betroffene Kind um **Soforthilfe** bittet. Beispiel: Ein Kind steht vor Ihnen und sagt: Ich gehe nicht mehr nach Hause, weil meine Mutter/mein Vater mich wieder verprügelt! **Die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen sollte durch den Berliner Notdienst Kinderschutz durchgeführt werden; notfalls kann die Inobhutnahme auch durch die Polizei in die Wege geleitet werden (Telefon: 110).**
- In nicht akuten Fällen bitte die spezialisierten Beratungsstellen oder die zuständigen Ämter während der Öffnungszeiten anrufen.
- Der **Berliner Notdienst Kinderschutz** gibt auch Auskunft, wenn Kinder und Jugendliche Fragen haben, nicht mehr weiterwissen und z. B. von Zuhause weg wollen.

Kindernotdienst	Gitschiner Straße 48 10969 Berlin	Tel: 61 00 61
Jugendnotdienst	Mindener Straße 14 10589 Berlin	Tel: 61 00 62
Mädchennotdienst	Mindener Straße 14 10589 Berlin	Tel: 61 00 63
Kinderschutz Hotline		Tel: 61 00 66

5.7.3 Spezialberatungsstellen zum Thema sexuelle Gewalt (Beratung, Prävention)

Tipps:

- Die Beratungsstellen sind auf unterschiedliche Zielgruppen spezialisiert, zunächst diese heraussuchen.
- Die Beratungsstellen sollten **zur Fachberatung** vor der polizeilichen Anzeige aufgesucht werden, um diesen Weg gemeinsam zu planen.
- Die Beratungsstellen haben unterschiedliche Öffnungszeiten.
- Die Beratungsstellen können in der Regel nur nach Terminvergabe aufgesucht werden (keine offenen Beratungsangebote).
- Für akute Fälle die Polizei oder die Notdienste anrufen.

berliner jungs -> Jungen bis 18	Leinestraße 49 12049 Berlin	Tel.: 23 63 39 83 info@jungen-netz.de www.jungen-netz.de
Kind im Zentrum -> Jungen und Mädchen	(Projektadresse ab Juli wegen Umzugs neu)	Tel.: 282 80 77 kiz@ejf.de
Tauwetter ->Männer, die als Jungen sexuelle Gewalt erlebten	Mehringhof, HH 2. Stock Gneisenastr. 2a 10961 Berlin	Tel.: 693 80 07 info@tauwetter.de www.tauwetter.de
Wildwasser -> Mädchen	Wriezener Straße 10-11 13359 Berlin	Tel.: 786 50 17 wriezener@wildwasser-berlin.de www.wildwasser-berlin.de

5.7.4 Jugendamt Treptow-Köpenick von Berlin

Tipps:

- Das Jugendamt kann anonym oder auch mit Namensnennung über Kinderschutzfälle informiert werden. Wenn die Worte „Kinderschutzfall“ oder „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss das Jugendamt reagieren.
- Der „Ersteinschätzungsbogen“ sollte bei Verdacht einer Gefährdung an das zuständige Jugendamt gesandt werden. Sollte nicht klar sein, welches Jugendamt zuständig ist, suchen die Koordinatoren der Ämter das zuständige Amt, wenn die Adresse von Kindern/Jugendlichen bekannt ist.
- Das Jugendamt Treptow-Köpenick von Berlin ist nur für Kinder/Jugendliche aus dem Bezirk zuständig, kennt aber die anderen Ämter!

Kinderschutzkoordinatorin	Frau Stark Hans-Schmidt-Straße 10 12489 Berlin	Tel.: 902 97-49 43
Krisendienst Kinderschutz in Treptow-Köpenick		Tel.: 902 97-555 55 kinderschutz@ba-tk.berlin.de

5.7.5 Polizei

Tipps:

- Der Gang zur Polizei sollte grundsätzlich mit den Kinderschutzbeauftragten der Berliner Parkeisenbahn getätigt oder durch sie in die Wege geleitet werden. Ist dies nicht möglich, werden sie durch den jeweiligen Mitarbeiter zeitnah über den Kontakt zur Polizei informiert.
- In akuten Notfällen, wenn die Kindeswohlgefährdung gerade stattgefunden hat oder eine akute Notsituation vorliegt, die zentrale Rufnummer 110 wählen. Manchmal, wenn mehr Zeit zum Handeln ist, ist es auch sinnvoll, zunächst die **Hotline Kinderschutz des Berliner Notdienstes Kinderschutz** anzurufen, um gemeinsame Handlungsstrategien zu besprechen. Diese Schritte sollten, wenn möglich, vor Ort mit der Kinderschutzbeauftragten abgestimmt werden.
- Beim Thema sexuelle Gewalt wird grundsätzlich empfohlen, sich direkt mit dem LKA in Verbindung zu setzen, die Dienstzeiten liegen Mo-Fr von etwa 8-17 Uhr.

<p>Polizeidirektion 6</p> <p>Abschnitt 66</p> <p>Dienstgruppe Oberschöneweide</p> <p>Präventionsbeauftragter</p>	<p>Karlstraße 8 10557 Berlin</p> <p>Herr Kamphus</p>	<p>Tel: 46 64-66 61 00</p> <p>Tel: 46 64-66 60 40</p>
<p>Sexueller Missbrauch bei Schutzbefohlenen</p> <p>LKA 132</p>	<p>Herr Hoffmann</p> <p>Keithstraße 30 10787 Berlin</p>	<p>Tel: 46 64-91 32 00</p>

5.7.6 Opferschutz

Tipps:

Opfer, oder besser **Betroffene**, von Straftaten haben weitgehende Rechte. Diese Rechte sind aber nicht immer bekannt oder leicht einzuklagen. Deshalb gibt es die Kinderschutzbeauftragte der Berliner Parkeisenbahn, freie Träger der Jugendhilfe und Ansprechpartner auf Behörden, die einem durch den „Dschungel“ der Opferhilfe hindurchhelfen.

Kinderschutzbeauftragte der Berliner Parkeisenbahn	Carola Copius	Tel.: 53 89 26-113 Tel.: 0176 / 57 27 57 97
Opferschutz bei der Berliner Polizei	Landeskriminalamt Berlin Tempelhofer Damm 12 12101 Berlin	Tel: 46 64-97 92 14 www.berlin.de/polizei/praevention/opferschutz
Opferhilfe Berlin	Allgemeine Beratung	Tel: 395 28 67 www.opferhilfe-berlin.de
Opferhilfe Berlin Zeugenbetreuung	beim Amtsgericht	Tel: 90 14-34 98
Weißer Ring	Freier Träger der Opferhilfe	Tel: 111006 www.weisser-ring.de
Berliner Krisendienst		Tel: 390 63 00 www.berliner-krisendienst.de